

Begründung

1. Jahresrechnung und Prüfungsbericht 2021

Durch die Umstellung von der kameralen Haushaltsführung auf die Anwendung des Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2014 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2013, Drucksache ZRF-bA/VV 2013.003) wurde die Wirtschaftsführung nach HGB geprüft. In diesem Zusammenhang wurden die bisher bereits an die Infrastrukturunternehmen gezahlten Investitionszuschüsse im Anlagevermögen mit insgesamt 151 Mio. EUR aktiviert. Etwa 301 Mio. EUR wurden der Deutschen Bahn zur Vorfinanzierung bereitgestellt, die über Kassenkredite gedeckt sind. Nach Auszahlung des Bundes- und Landeszuschusses werden diese Kredite abgelöst werden. Investitionszuschüsse für Anlagen der Infrastruktur, die bis einschließlich 31.12.2021 in Betrieb gegangen sind, wurden 2021 mit ca. 3,811 Mio. EUR abgeschrieben.

Zusammenfassend bestätigt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg als Ergebnis der Prüfung nach § 111, § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO sowie entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeprüfungsordnung die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg empfiehlt der Verbandsversammlung, den Jahresabschluss 2021 gem. § 20 GKZ, § 111 GemO und § 16 EigBG festzustellen.

2. Beteiligungsbericht 2021

Der Beteiligungsbericht (als Anlage 1 zur Jahresrechnung dieser Drucksache beigelegt) gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung wichtiger Unternehmensdaten der REGIO-VERBUND GmbH.

2.1 Auswirkungen auf die ZRF-Wirtschaftsführung

REGIO-VERBUND GmbH

Die REGIO-VERBUND GmbH finanziert sich überwiegend aus Zuschüssen des ZRF. Diese Zuschüsse sind im Rahmen des ZRF-Wirtschaftsplanes berücksichtigt und werden entsprechend der gültigen Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Insgesamt erhielt die REGIO-VERBUND GmbH 2021 Zuschüsse in Höhe von 350.182,19 EUR zur Durchführung der Verbandsaufgaben und zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes.

Darüber hinaus ist der ZRF als Alleingesellschafter der GmbH grundsätzlich zur Verlustabdeckung verpflichtet. Eine solche Verlustabdeckung über die Zuschusszahlungen hinaus ist im normalen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen. Gewinnausschüttungen oder Verlustabdeckungen aus der Beteiligung ergaben sich 2021 nicht.

Im Jahr 2021 konnte die REGIO-VERBUND GmbH Erlöse aus Personal- und Verwaltungsdienstleistungen erzielen. Diese Erlöse bewirkten ebenfalls eine Reduzierung der ZRF-Zuschüsse und damit der Verbandsumlagen.

3. Gesamtbericht des ZRF über die Gewährung von Tarifzuschüssen für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 erfolgt eine Überkompensationskontrolle der ausgezahlten Zuschussleistungen auf der Basis von § 1 Abs. 5 und 6 der ZRF-Ausgleichsatzung vom 16.12.2020.

Die danach erforderlichen geprüften Testate der Verkehrsunternehmen lagen der Verbandsverwaltung für das Rechnungsjahr 2021 vor. In allen Testaten wurde nachgewiesen, dass durch die Gewährung von Tarifzuschüssen und sonstigen Ausgleichsleistungen keine Überkompensation im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 erfolgt ist.

DR. SCHWARZKOPF



Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses des

Zweckverband Regio-Nahverkehr
Freiburg (ZRF)
Freiburg

zum
31. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Blatt

ERSTELLUNGSBERICHT

Erstellungsauftrag	1
Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
Grundlagen des Jahresabschlusses	2
Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	3
Bescheinigung	4

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2021

Bilanz zum 31.12.2021

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. bis 31.12.2021

Anhang 2021

Anlagenspiegel zum 31.12.2021

Lagebericht 2021

ANLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Kontennachweis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERSTELLUNGSBERICHT

I. **Erstellungsauftrag**

1. **Auftraggeber und Durchführung**

Die Geschäftsleitung des

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

79106 Freiburg i.Br.

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Juni bis Oktober 2022 (Berichtserstellung) unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Geschäftsleitung sowie den von ihr beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 wurde uns in berufsüblicher Weise durch eine Vollständigkeitserklärung versichert.

2. **Auftragsbedingungen**

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als letzte Anlage beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften (Stand Juli 2018) maßgebend.

II. **Art und Umfang der Erstellungsarbeiten**

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrags haben wir die "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu entwickeln.

Eine Beurteilung der vorlegten Unterlagen haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich auf die normentsprechende Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen.

III. Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Aufgrund der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für gemeindliche Eigenbetriebe unterliegt der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) sowohl den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 238 - 263 HGB als auch den ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 – 289a HGB.

Die gesetzlichen Vertreter haben aufgrund dieser Vorschriften jährlich einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss hat nach § 264 Abs. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.

2. Buchführung und Inventar

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Bücher wurden umfassend durch uns geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Buchführungsprogramme wird durch Einzelsystemprüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig bestätigt.

Die von uns erstellte Buchführung enthält nach Angaben der Geschäftsführung alle buchungspflichtigen Vorgänge. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat sich nichts Gegenteiliges ergeben.

Das der Buchhaltung zugrunde liegende Inventar wurde sowohl im Wege der körperlichen Bestandsaufnahme als auch durch Buchinventar erstellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags zur Führung der Haupt- und Nebenbücher haben wir Teile des Inventars, insbesondere in Form der Debitoren- und Kreditorenlisten sowie der Anlagenkartei erstellt und entsprechende Nachweise zu den Akten genommen.

Im Übrigen wurde das Inventar von der Gesellschaft selbst erstellt und geführt.

Soweit sich verzeichnungspflichtiges Vermögen oder Schulden im Rahmen der vorzunehmenden Abschlussarbeiten ergeben hat, wurde das Inventar entsprechend ergänzt.

Die vorgelegten Bestandsnachweise haben wir in dem uns erforderlich erscheinenden Umfang eingesehen.

3. Ausübung von Wahlrechten

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Einzelheiten über Art und Umfang der ausgeübten Wahlrechte sind im Anhang dargestellt.

Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

4. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Besondere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

IV. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

1. Jahresabschluss

Der als Anlage zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für das Geschäftsjahr 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde von uns unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater erstellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise nicht beurteilt.

Formelle und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Zugleich wurde uns versichert, dass am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind, bestanden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

2. Einwendungen und Ergänzungen zur Bescheinigung

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keinerlei Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

V. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Müllheim, 6. Oktober 2022

Dr. Schwarzkopf + Gerjets
Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Oliver Schwarzkopf
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	150.761.569,00		128.294.687,00	1. andere Gewinnrücklagen		902.293,29	804.111,94
2. geleistete Anzahlungen	793.791,60		16.102.728,53	II. Jahresfehlbetrag		125.317,32	98.181,35-
		151.555.360,60	144.397.415,53	Summe Eigenkapital		776.975,97	902.293,29
II. Sachanlagen				B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		151.684.961,18	144.397.413,83
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		839,00	1.494,00	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. sonstige Rückstellungen		9.320,00	136.236,00
1. Beteiligungen		102.258,38	102.258,38	D. Verbindlichkeiten			
Summe Anlagevermögen		151.658.457,98	144.501.167,91	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	298.207.153,42		246.501.019,74
B. Umlaufvermögen				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				EUR 298.207.153,42 (EUR 246.501.019,74)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.516,12		26.265,40	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	275.269,86		253.174,85
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000,00		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
3. sonstige Vermögensgegenstände	301.466.096,11		249.125.046,19	EUR 275.269,86 (EUR 253.174,85)			
		301.475.612,23	249.151.311,59	3. sonstige Verbindlichkeiten	2.180.389,78		1.462.341,79
				- davon aus Steuern EUR 27.324,63 (EUR 0,00)			
Summe Umlaufvermögen		301.475.612,23	249.151.311,59	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 2.180.389,78 (EUR 1.462.341,79)			
						300.662.813,06	248.216.536,38
		453.134.070,21	393.652.479,50			453.134.070,21	393.652.479,50

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	17.421.039,21	16.688.852,53
2. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.811.000,13	3.412.385,23
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	14.295.629,97	13.374.599,83
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	577.313,33	208.119,47
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.039,76	11.805,59
6. Ergebnis nach Steuern	125.317,32-	98.181,35
7. Jahresfehlbetrag	125.317,32	98.181,35-

ANHANG

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

B. Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang aufgenommen.

C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 1 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei den als immaterielle Vermögensgegenstände aktivierten bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen wird ein Zeitraum von 40 Jahren angesetzt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen angesetzt. Innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände haben TEuro 176.989 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Der Sonderposten enthält diejenigen Umlagen der Verbandsmitglieder, die zur Finanzierung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen geleistet wurden. Ferner beinhaltet er Zuschüsse anderer Einrichtungen zu den Infrastrukturmaßnahmen.

Mit der Auflösung wird begonnen, sobald auch die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen betriebsbereit sind. Die Auflösung erfolgt kongruent zur Abschreibung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe (Erfüllungsbetrag).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen in 2021 Abschluss- und Prüfungskosten, im Vorjahr im Wesentlichen ausstehende Rechnungen für Leistungsbezüge.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Verbandsvorsitzender: Landrat Hanno Hurth

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen wesentliche, in den Folgejahren zu erfüllende finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Höhe von rund Euro 1 Mio.

3. Beteiligung

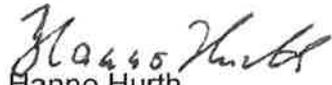
An der Regio-Verbund Gesellschaft mbH, Freiburg, besteht zum 31.12.2021 eine Beteiligung von 100% des Stammkapitals. Das Eigenkapital der GmbH per 31.12.2021 beträgt TEuro 112. Das Jahresergebnis 2021 beläuft sich auf TEuro 1.

4. Nachtragsbericht

In 2021 erfolgte eine Änderung des GVFG und darauf basierend eine Änderung des Vertrags mit der DB in Bezug auf die Maßnahme Höllentalbahn-West. Auf Basis dieser Änderungen sowie der seitens der DB in 2022 erfolgten Teil-Abrechnung der Maßnahme mit den Planungs- und Baufirmen ergibt sich eine Minderung des Finanzierungsanteils des ZRF von zunächst Euro 6,9 Mio., die im April 2022 vereinnahmt und an die Verbandsmitglieder weitergeleitet werden konnten. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 2021

Freiburg, 15.08.2022


Hanno Hurth
Verbandsvorsitzender

Anlagenspiegel zum 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2021 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2021 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2021 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	139.230.115,76	10.968.290,20		15.308.936,93	165.507.342,89	10.935.428,76	3.810.345,13			14.745.773,89		150.761.569,00
2. geleistete Anzahlungen	16.102.728,53			15.308.936,93	793.791,60	0,00				0,00		793.791,60
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	155.332.844,29	10.968.290,20		0,00	166.301.134,49	10.935.428,76	3.810.345,13			14.745.773,89		151.555.360,60
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.997,09		3.265,31		8.731,78	10.503,09	655,00	3.265,31		7.892,78		839,00
Summe Sachanlagen	11.997,09		3.265,31		8.731,78	10.503,09	655,00	3.265,31		7.892,78		839,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	102.258,38				102.258,38	0,00				0,00		102.258,38
Summe Finanzanlagen	102.258,38				102.258,38	0,00				0,00		102.258,38
Summe Anlagevermögen	155.447.099,76	10.968.290,20	3.265,31	0,00	166.412.124,65	10.945.931,85	3.811.000,13	3.265,31		14.753.666,67		151.658.457,98

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Grundlagen

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg im Breisgau arbeiteten zunächst aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 1. Januar 1984 und des Vertrags zur Einführung der Regio-Umwelt-Karte vom 1. September 1991 eng zusammen. Seit der Gründung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) am 31. August 1994 mit dem Ziel der dauerhaften Förderung und des stetigen Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wurde die Zusammenarbeit weiter vertieft. Mit der Zweckverbandssatzung, in Kraft getreten zum 1. Oktober 1999, wurden die Voraussetzungen für eine Übernahme weiterer Aufgaben geschaffen. Zur Stärkung der vertrauensvollen, verlässlichen und zielorientierten Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im ÖPNV wurde zugleich eine Neuausrichtung der Strukturen des regionalen Nahverkehrs vorgenommen. Hierdurch sollen im Verbandsgebiet zukunftsfähige und flexible Formen der Koordination und Kooperation entstehen - vor allem um das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn zusammen mit den konzessionierten Verkehrsunternehmen sachgerecht umzusetzen.

Zu diesem Zweck gründete der ZRF am 2. Dezember 1999 die REGIO-VERBUND GmbH, eine kommunale, privatrechtlich organisierte Verbundgesellschaft mit beschränkter Haftung, die zum 1. Januar 2000 in den Räumlichkeiten des Technischen Rathauses der Stadt Freiburg ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg (§ 1 Abs. 2 Verbandssatzung).

Der Zweckverband entwickelt aufgrund des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien. Er fördert, unterstützt und sichert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr und dessen Ausbau. Grundlagen hierfür sind die Machbarkeitsstudie für das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005 vom 19. Juni 1997, die Freiburger Erklärung vom Dezember 2007 sowie der jeweilige Nahverkehrsplan.

Laut Verbandssatzung sind dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. die Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrs- sowie des Nahverkehrsentwicklungsplans gemäß § 11 ÖPNVG für das Verbandsgebiet, sowie die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der §§ 15-18 ÖPNG (Ausgleichssatzung);
2. Umsetzung und Finanzierung der im Integrierten regionalen Nahverkehrskonzept begründeten Projekte im regionalen ÖPNV/Schienenpersonennahverkehr (SPNV - nebst dessen Ergänzung durch angebotsgleiche Busverkehre, sog. Schienentaktergänzungsverkehre, und Verknüpfungen mit dem regionalen Busverkehr) einschließlich Abschluss diesem Zweck dienender Vereinbarungen, insbesondere zwecks

- a) Zuschussgewährung zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur (Infrastrukturzuschüsse) und
 - b) finanziellen Ausgleichs zugunsten von Aufgabenträgern für Verkehrsangebote (Ausgleichszahlungen);
3. Vertretung der Belange des ZRF und seiner Verbandsmitglieder aufgrund deren Auftrags gegenüber Dritten, insbesondere dem Land Baden-Württemberg, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg sowie den Infrastrukturunternehmen.
 4. Koordination der Interessen der Verbandsmitglieder als Aufgabenträger gemäß §§ 5 und 6 Abs.1 ÖPNVG im regionalen ÖPNV/ SPNV, insbesondere im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), sowie die erforderlichen Regelungen nach §§ 15-18 ÖPNVG Baden-Württemberg, insbesondere der Erlass einer Ausgleichssatzung.
 5. Zuschussgewährung für die Verbundtarife im Verbandsgebiet (Tarifzuschuss).

Darüber hinaus schafft der Zweckverband die Voraussetzungen für die Übernahme nachstehender Aufgaben.

1. Trägerschaft für den regionalen Schienenpersonennahverkehr, soweit das Land Baden-Württemberg von seiner Regelungskompetenz nach § 7 ÖPNVG Gebrauch macht.
2. Trägerschaft für die vom ZRF einstimmig als regional bedeutsam bestimmte Linienverkehre.
3. Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet.

Die Verwaltungsaufgaben für den ZRF werden seit 1. Januar 2000 von der REGIO-VERBUND GmbH sowie von den Verbandsmitgliedern gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. Die Geschäftsstelle des ZRF ist in der Berliner Allee 1 (ehemals Telekom-Gebäude) untergebracht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Aufgabenbezogene Rahmenbedingungen

Aufgrund der bekannt gewordenen erheblichen Kostenerhöhungen beim Projekt Breisgau-S-Bahn 2020 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg die Anpassung der bisherigen Ausbaustufe 2018 zur Ausbaustufe 2018-neu.

Ziel der Ausbaustufe 2018 – neu ist es, den ursprünglichen Kostenrahmen weitestgehend einzuhalten, gleichzeitig jedoch die wesentlichen Kernelemente der bisherigen Planung beizubehalten, um so einen möglichst großen Nutzen für die Fahrgäste zu erreichen und dieses Infrastrukturausbauprogramm im Rahmen des Bundes-GVFG umzusetzen.

Es konnte erreicht werden, dass die Zuwendungsgeber Bund und Land die Ausbaustufe 2018 - neu mittragen und zugleich weiterhin am Zielkonzept der Breisgau-S-Bahn 2020 festhalten.

2. Geschäftsverlauf

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzeptes „Breisgau-S-Bahn 2018 - neu“ gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) lag 2021 der Schwerpunkt der Arbeit des ZRF in der Realisierung der Bauprojekte.

Folgende weitere wichtige Schritte im Rahmen des Gesamtprojekts Breisgau-S-Bahn erfolgten im Jahr 2021:

- | | |
|---------|---|
| Januar | (und danach über das ganze Jahr hinweg) Bemühung um Verbesserung der Betriebsqualität auf der im Dezember 2019 nach Ausbau eröffneten Ost-West-Achse der Breisgau-S-Bahn, dazu Abstimmung mit DB Netz, DB Regio, VM B-W/NVBW zum Betrieb, zu den Fahrzeugen sowie zur Gleis- und signaltechnischen Infrastruktur |
| Februar | Teil-Inbetriebnahme der Elztalbahn zwischen Freiburg und Waldkirch noch mit Dieselfahrzeugen |
| März | Inbetriebnahme einer automatischen „Blockschnittstelle“ zwischen den elektronischen Stellwerken der SWEG an der Kaiserstuhlbahn Ost und der DB in Gottenheim |
| April | Bekanntgabe der DB, dass sich die Inbetriebnahme der gesamten Elztalbahn auf November 2021 verschiebt

Inbetriebnahme einer automatischen „Blockschnittstelle“ zwischen den elektronischen Stellwerken der SWEG an der Kaiserstuhlbahn West und der DB in Breisach |
| Juni | Nach Lieferung der benötigten Fahrzeuge Bedienung der seit Februar 2019 elektrifizierten Kaiserstuhlbahn West mit elektrischen Fahrzeugen |
| Juli | Einreichung der Planfeststellungsunterlagen zum barrierefreien Ausbau des Freiburger Hauptbahnhofes beim EBA

An der Breisacher Bahn wurden an Stellen mit engen Gleisbögen sogenannte Schienenkopfkonditionierungsanlagen zur Minderung von Schallemissionen eingebaut und in Betrieb genommen. Die zur gleichen Zeit errichteten Schienenkopfkonditionierungsanlagen an der Kaiserstuhlbahn Ost und Nord konnten wegen Forderungen der Wasserbehörden nach vertiefenden Untersuchungen noch nicht in Betrieb genommen werden. |

August	Weitere Verzögerungen der Lieferung der elektrischen Talent-3 Fahrzeuge für die Elztalbahn, Einsatz von elektrischen Wendezügen der Firma Lok-Partner
September	Erste Vorlage Fahrbarkeitsuntersuchung der DB zum erweiterten Angebot Colmar – Freiburg auf der Breisacher Bahn
Oktober	Erhebung der Betriebsqualität in Gottenheim von Oktober bis Dezember
November	Inbetriebnahme der gesamten Elztalbahn mit Talent 3 Zügen am 13.11.2021
Dezember	Neueinreichung der Planfeststellungsunterlagen zum barrierefreien Ausbau des Freiburger Hbf beim EBA Vergabe der Standardisierten Bewertung Freiburg – Colmar durch die DB an PTV Inbetriebnahme eines Großteils der Schienenkopfconditionierungsanlagen der Kaiserstuhlbahn

3. Lage

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZRF wird seit dem Wirtschaftsjahr 2014 aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19.06.2013 das Eigenbetriebsrecht angewandt. Die Aufwendungen des ZRF werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

Die Verbandsversammlung hat am 16. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans mit Schreiben vom 26.02.2021 bestätigt. Die in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzten Höchstbeträge der vorgesehenen Kassenkredite von 317 Mio. EUR wurden unter Auflagen genehmigt. Über die Genehmigung und die Auflagen hierzu hat die Verwaltung die Verbandsversammlung des ZRF in der Sitzung vom 23. Juni 2021 ausführlich informiert (Drucksache ZRF-VV 2021.007). Das Regierungspräsidium Freiburg weist in seiner Genehmigung darauf hin, dass Kassenkredite nur für kurzfristige Bedarfe aufgenommen werden dürfen und nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzusetzen sind. Vorrangig seien Investitionen aus Erträgen und Zweckverbandsumlagen zu finanzieren.

Die ZRF-Verwaltung weist darauf hin, dass dies in der Vergangenheit und auch derzeit nicht der Fall ist, da die Investitionen über Zuschüsse von Bund und Land sowie über Eigenmittel des ZRF (Umlagen) finanziert werden. Die Kassenkredite dienen ausschließlich der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Bund und Land an die Deutsche Bahn, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder für die schon Bewilligungen vorliegen.

a) Ertragslage

Die Aufwendungen des Zweckverbands sind maßgeblich geprägt von den Zuwendungen und Zuschüssen an Verbundgesellschaften, insbesondere dem Tarifzuschuss an den Regio-Verkehrsverbund Freiburg, die ertragsseitig über die Verbandsumlagen und die Zuwendungen des Landes abgedeckt werden.

<u>Verbandsumlage</u>	10.449.174,58 €
<i>davon entfallen auf:</i>	
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	5.085.777,82
- Landkreis Emmendingen	2.983.343,00
- Stadt Freiburg i.Br.	2.380.053,76
- Anschubfinanzierung Busverkehr Colmar BHSW	4.000,00 €
Zuschüsse von privaten Unternehmen	6.300,00 €
Tarifzuschuss des Landes B.-W.	2.254.797,00 €
- Zuschuss des Landes für Erstattung SchülerAbo	819.407,28 €
<u>Erstattung für Ausgaben des Erfolgsplans</u>	
- Schwarzwald-Baar-Kreis Abwicklung BSB 2020	21.541,46 €
- Verwaltungsaufwand GVFG-Abwicklung	18.193,76 €
- Personalkostenerstattung für Projektsteuerung	6.350,00 €
Zinserträge	577.313,33 €
Verwaltungsauslagen	
Erträge durch Auflösung von Rückstellungen	30.930,00 €
Auflösung von Investitionszuschüssen	3.810.345,13 €
Summe Erträge	<u>17.998.352,54 €</u>

Die Erträge liegen mit 1.359.865,79 EUR über den Plandaten des Wirtschaftsplans. Die Steigerung ist zum einen durch die Auflösung gestiegener Investitionszuschüsse bedingt. Mehreinnahmen konnten auch bei der Verwaltungskostenerstattung durch den Schwarzwald-Baar-Kreis und die Abwicklung des GVFG-Zuschusses an die Gemeinden erzielt werden. Außerdem erstattete das Land Baden-Württemberg aufgrund der Corona-Pandemie für den Rückgang bei den Schüler-Abos einen Betrag von 739.815,28 EUR, der in voller Höhe an die VAG und an den Landkreis Emmendingen weitergegeben wurde.

Durch die aktuelle Lage am Finanzmarkt konnten für die in Anspruch genommenen Kassenkredite Zinserträge von 577.313,33 € verbucht werden; ein Plus von 277 TEUR.

Übersicht Aufwendungen

Umlagen an Verbundgesellschaften:

a) Regio-Verkehrsverbund Freiburg	
- Tarifzuschuss	8.944.797,00 €
- Verbundgesellschaft	750.000,00 €
- Kurzstreckenticket	650.000,00 €
- Erstattung SchülerAbo	
- Gutachten e-Ticket	23.000,00 €
b) REGIO-VERBUND GmbH	351.985,82 €
Zuschuss Freizeitfahrplan Eurodistrikt	1.500,00 €
c) Buslinie Colmar	4.000,00 €
d) S-Bahn-Mitfinanzierung	1.500.000,00 €
e) Ausgleichszahlungen Stadtbahn Zähringen/VAG	396.000,00 €
f) Ergänzungsleistungen 3-Seen-Bahn	258.012,44 €
h) Ersattung Schüler-Abo	738.297,28 €
i) Erstattung SchülerAbo Landkreis Emmendingen	1.518,00 €
j) Dokumentation Bhf. Gottenheim	12.444,64 €
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit	38.571,00 €
Fortbildung	776,50 €
EDV-Kosten	11.939,39 €
Geschäftsausgaben	11.746,01 €
Rechts- und Beratungskosten	153.151,18 €
Versicherungen	11.116,85 €
Verkehrserhebung/Nahverkehrsplan	3.525,91 €
Abschluss- und Prüfungskosten	9.552,98 €
Buchführungskosten	1.379,45 €
Präsentationskosten	87,00 €
Nebenkosten des Geldverkehrs	75,00 €
Kreditprovision/Verwaltungskostenbeitrag	17.039,76 €
Erstattung von Personal- und Verwaltungsaufwand:	
a) an die Verbandsmitglieder für die Verwaltungsverleihe der Mitarbeiter (Verwaltung)	189.714,61 €
b) für Leistungen des Garten- und Tiefbauamtes der Stadt Freiburg für den ZRF	226.088,91 €
	6.350,00 €
Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände	3.810.345,13 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	655,00 €
Summe Aufwendungen	18.123.669,86 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-125.317,32 €

Die Aufwendungen liegen mit 1.559.491,33 EUR über den Plandaten des Wirtschaftsplans. Hauptgrund sind die Ausgleichszahlungen des Landes aufgrund der Corona-Pandemie von 739.815,28 EUR, die überwiegend an die Freiburger Verkehrs AG und zu einem kleinen Teil an den Landkreis Emmendingen zu 100 % weitergegeben wurden. Die Abschreibungen schlagen mit ca. 300.000 EUR zu buche.

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 125.317,32 € ab. Dies hängt ursächlich mit der S-Bahn-Mitfinanzierung des ZRF in Höhe von 1,5 Mio € zusammen. Von den Verbandsmitgliedern wurden lt. Wirtschaftsplan 1,0 Mio € angefordert. Der Rest von 0,5 Mio € konnte durch Mehreinnahmen bei den Zinsen und durch eine Entnahme bei den Rücklagen ausgeglichen werden.

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Verwaltungsleihe. Der ZRF erstattet an die Verbandsmitglieder die Personalkosten.

c) Finanz- und Vermögenslage

Die Finanz- und Vermögenslage des Zweckverbands ist auf der Aktivseite (Vermögen) maßgeblich geprägt von den für die Infrastrukturmaßnahmen der Verkehrsunternehmen geleisteten Zuschüsse, die als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und ab Betriebsbereitschaft der Infrastruktur linear über 40 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Hierzu korrespondierend ist die Passivseite (Schulden) geprägt vom Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen, in den die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Umlagen eingestellt und fristenkongruent ertragswirksam aufgelöst werden.

Im Anlagevermögen werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen 150.761.567,00 € für bereits in Betrieb befindliche Anlagen und 793.791,60 € für noch im Bau befindliche Anlagen ausgewiesen. Die 2021 erfolgten Zugänge bei den einzelnen Projekten stellen sich wie folgt dar:

II. Investitionszuschüsse

Breisacher Bahn	5.837.959,20 €	
3-Seen-Bahn	0,00 €	
Elztalbahn	1.325.000,00 €	
Höllentalbahn	3.409.965,00 €	
Kaiserstuhlbahn - Ost	183.083,31 €	
Kaiserstuhlbahn - West	91.541,64 €	
Müllheim-Mulhouse	0,00 €	
Busverknüpfungen	0,00 €	
Stadtbahn nördl. Stadtteile	25.021,57 €	
barrierefreier Ausbau Hbf. Freiburg	0,00 €	
Projektsteuerung	95.719,48 €	
Summe Investitionszuschüsse		10.968.290,20 €

Der ZRF hat im vergangenen Wirtschaftsjahr kein bewegliches Anlagevermögen beschafft.

Gegen die DB AG bestehen zum 31.12.2021 Forderungen in Höhe von 301.353.562,17 € für die Rückzahlung der Vorfinanzierungskosten an der Drei-Seen-Bahn, den Strecken Müllheim-Neuenburg, Höllentalbahn West, Höllentalbahn Ost, Breisacher Bahn und Elztalbahn. Die Liquiditätslage ist geordnet, alle Verpflichtungen konnten fristgerecht erfüllt werden.

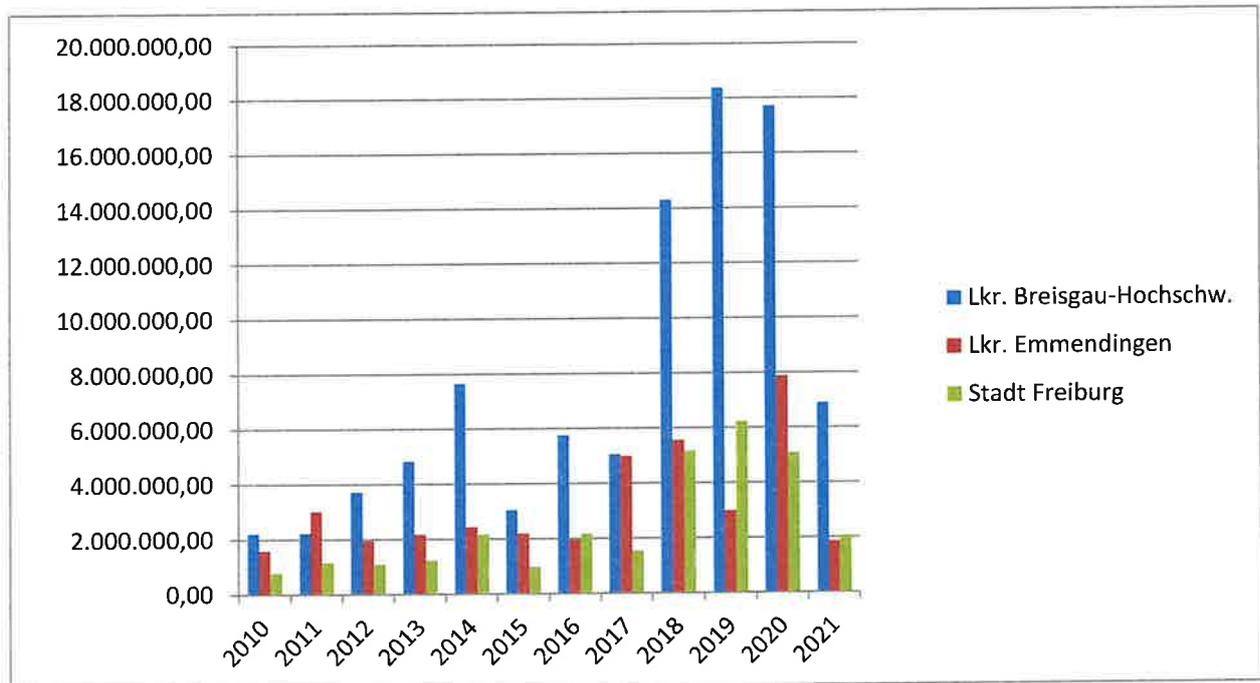
Die Rücklage von 902.293,29 € dient zur Deckung der Ausgaben für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans und die nächste Verkehrserhebung (§ 14 Abs. 5 der Verbandssatzung). Sie stellt weiterhin eine kurzfristige Liquiditätsreserve dar.

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen in Höhe von 151.684.961,18 € betrifft mit 150.761.567,00 € bereits in Betrieb befindliche Anlagen (Konto 130) sowie mit 793.791,60 € noch im Bau befindliche Anlagen (Konto 170). Hinzu kommen 129.602,58 € als vorab geleistete Investitionszuschüsse des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplans abgerufen:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	6.910.000,00 €
Landkreis Emmendingen	1.859.709,59 €
Stadt Freiburg i.Br.	2.071.174,25
Summe	<u>10.840.883,84 €</u>

Die Bemessungsgrundlage für die jährlich zu entrichtende Investitionsumlage ergibt sich aus § 14 der Verbandssatzung. Zur Gewährleistung eines sparsamen Mitteleinsatzes wurden die Umlagen bei den Verbandsmitgliedern jeweils nur in der unumgänglich notwendigen Höhe bei Zahlungsfälligkeit der jeweils zu begleichenden Verbindlichkeit abgerufen.



4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Ein wichtiger finanzieller Indikator ist für uns das Finanzvolumen, mit dem wir Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV vorantreiben können. Es betrug in 2021 insgesamt 10.968.290,20 € (Details nach Projekten siehe oben unter 3.).

III. Prognosebericht

Die entsprechenden Kat-A Förderanträge der DB AG für die Höllentalbahn West und Höllentalbahn Ost, Breisacher Bahn sowie Elztalbahnhof werden nach der erfolgten 3. Änderung des GVFG im März 2020 und der deshalb erforderlich werdenden Novellierung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge (RuF) sukzessive an das Eisenbahn Bundesamt übermittelt. Die Änderung des GVFG führt in der Folge zu einer erhöhten Förderung seitens des Zuschussgebers Bund für das Projekt „Breisgau-S-Bahn 2020- Ausbaustufe 2018 neu“ für die vier großen DB Strecken (siehe hierzu auch IV.1).

Mit dem Beschluss des Nahverkehrsplanes in der Verbandsversammlung des ZRF im Dezember 2021 finden daraufhin im Jahr 2022 Gespräche der Aufgabenträger, unterstützt durch den ZRF, mit den Kommunen über die „Linienbündel“ statt. Dabei können die Kommunen Zusatzleistungen, bestellen, die sie jedoch selbst zu bezahlen haben. In der Folge werden die Festsetzungen des Nahverkehrsplans umgesetzt.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Aufgrund der Vereinbarungen aus den Realisierungs- und Finanzierungsverträgen (RuF) mit der DB AG ist der ZRF zur Vorfinanzierung der Gesamtausbaukosten für die Strecken verpflichtet, solange kein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers vorliegt. Der ZRF finanziert dabei die Bundes- und Landesanteile über Kassenkredite. Eine Reduzierung dieser Kredite ist erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheids und Auskehren der Zuschüsse durch den Zuwendungsgeber möglich.

Aufgrund der Änderungen des Bundes-GVFG im März 2020 sind zwischen den Beteiligten die bestehenden Realisierungs- und Finanzierungsverträge anzupassen, die durch die erhöhten Bundes- und Landesförderung letztlich zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte der Verbandsmitglieder führen. Umfangreiche Abstimmungsprozesse mit dem Land und DB AG verzögern die Vorlage der Kat-A-Anträge beim Eisenbahnbundesamt (EBA) und demzufolge auch die Zuwendungsbescheidung. Mit der Vorlage der Unterlagen beim EBA sind dort ebenfalls umfangreiche Prüfungsvorgänge anhängig.

Durch die derzeitige Lage am Kreditmarkt erzielt der ZRF Negativzinsen mit den Kassenkrediten und erreicht somit eine finanzielle Entlastung der Verbandsmitglieder. Es wird davon ausgegangen, dass diese Situation im Wirtschaftsjahr 2022 überwiegend noch andauert. Ziel des ZRF mit dem Vertragspartner DB AG ist es, die Zuwendungsbescheide nach Unterzeichnung der novellierten Realisierungs- und Finanzierungsverträge zügig zu erhalten, damit die Zuschüsse ausbezahlt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 eine erhebliche Reduzierung der Kassenkredite möglich ist.

2. Chancenbericht

Der Zweckverband sieht es als Chance an, durch eine erfolgreiche Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 die Akzeptanz und Bedeutung des ÖPNV zu steigern. So kann eine bessere argumentative Basis für weitere Mittelzuflüsse in Zeiten angespannter öffentlicher Haushaltslage geschaffen werden.

3. Gesamtaussage

Im Hinblick auf die Abhängigkeit von der Entwicklung der öffentlichen Haushalte sehen wir uns angesichts der Bedeutung des ÖPNV und der bisher erreichten Ziele gut gerüstet. Risiken, die den Fortbestand des Zweckverbands gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Kreditvereinbarungen (Guthaben) bei Kreditinstituten.

Die Forderungen bestehen gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Vorfinanzierung der Baukosten bis zum Auskehren der Zuschüsse durch Bund und Land sowie gegenüber Gebietskörperschaften. Forderungsausfälle waren und sind keine zu verzeichnen.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt (zu den Kassenkrediten siehe Ziffer IV.1).

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko besteht ein laufend aktualisierter Liquiditätsplan, der einen Überblick über die Geldaus- und -einzüge vermittelt.

In den mit der DB AG am 13.07.2015 abgeschlossenen Realisierungs- und Finanzierungsverträgen ist u.a. festgelegt, dass der ZRF eine Vorfinanzierung für die Projekte sicherstellt, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung notwendiger Arbeiten noch keine Baufreigabe in finanzieller Hinsicht seitens des Zuschussgebers vorliegt. Der voraussichtliche Vorfinanzierungsbetrag ist von der DB AG an den ZRF jeweils zum 15.09. des laufenden Jahres für das darauffolgende Wirtschaftsjahr mitzuteilen. Für 2021 wurde von der Deutschen Bahn AG eine mögliche Vorfinanzierungssumme von insgesamt 317 Mio. EUR gemeldet. Die Höchstsumme von Kassenkrediten wurde deshalb im Wirtschaftsplan 2021 angepasst; diese wurde vom Regierungspräsidium Freiburg unter Auflagen genehmigt (siehe hierzu auch II.3).

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden nicht unterhalten.

Freiburg i. Br., 15.08.2022



Hanno Hurth

Landrat und Verbandsvorsitzender

ANLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Rechtsform: Zweckverband
Sitz: Freiburg i.Br.
Anschrift: Berliner Allee 1, 79114 Freiburg
Gründung am: 31. August 1994
Gegenstand des Unternehmens: Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
Geschäftsjahr: Kalenderjahr
Geschäftsführung (Verbandsvorsitzender): Landrat Hanno Hurth

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten				
130	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	150.761.567,00		128.294.685,00
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>2,00</u>		<u>2,00</u>
			150.761.569,00	128.294.687,00
geleistete Anzahlungen				
170	Anzahlungen immaterielle VermG		793.791,60	16.102.728,53
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung				
650	Büroeinrichtung	838,00		1.493,00
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
			839,00	1.494,00
Beteiligungen				
850	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		102.258,38	102.258,38
Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen				
1210	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent		4.516,12	26.265,40
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1281	Forderg. gg. UN mit Beteiligg.verh. b.1J		5.000,00	0,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	112.533,95		15.559,83
1468	Vorfinanzierung DB	<u>301.353.562,16</u>		<u>249.109.486,36</u>
			301.466.096,11	249.125.046,19
			453.134.070,21	393.652.479,50

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	andere Gewinnrücklagen			
2960	freie Rücklagen		902.293,29	804.111,94
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		125.317,32	98.181,35-
	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			
2999	empfangene Investitionsz. v. Dritten		151.684.961,18	144.397.413,83
	sonstige Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	0,00		128.236,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>9.320,00</u>		<u>8.000,00</u>
			9.320,00	<u>136.236,00</u>
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1800	Spaka #2150185	79.207.153,42		64.501.019,74
3151	Kassenkredit Sparkasse	60.000.000,00		60.000.000,00
3152	Kassenkredit DKB	92.000.000,00		92.000.000,00
3154	Kassenkredit Bayern LB	<u>67.000.000,00</u>		<u>30.000.000,00</u>
			298.207.153,42	<u>246.501.019,74</u>
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 298.207.153,42 (EUR 246.501.019,74)			
1800	Spaka #2150185			
3151	Kassenkredit Sparkasse			
3152	Kassenkredit DKB			
3154	Kassenkredit Bayern LB			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	266.507,95		253.174,85
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>8.761,91</u>		<u>0,00</u>
			275.269,86	<u>253.174,85</u>
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 275.269,86 (EUR 253.174,85)			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1467	GVFG-Mittel	550.531,15		1.460.219,15
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.602.534,00</u>		<u>2.122,64</u>
		<u>2.153.065,15</u>		<u>1.462.341,79</u>
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	27.324,63		0,00
			2.180.389,78	<u>1.462.341,79</u>
Übertrag			453.134.070,21	<u>393.652.479,50</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			453.134.070,21	393.652.479,50
	davon aus Steuern EUR 27.324,63 (EUR 0,00)			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.180.389,78 (EUR 1.462.341,79)			
1467	GVFG-Mittel			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
			453.134.070,21	393.652.479,50

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
sonstige betriebliche Erträge				
4830	Sonstige betriebliche Erträge	46.085,22		43.557,32
4831	Zuweisungen vom Land	3.074.204,28		3.689.997,00
4832	Sonstige betriebliche Erträge verbUN	10.453.174,58		9.534.081,01
4835	Zuschüsse v. priv. Unternehmen	6.300,00		9.400,00
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	30.930,00		86,97
4935	Auflösung Investitionszuschüsse	3.810.345,13		3.411.730,23
			17.421.039,21	16.688.852,53
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	3.810.345,13		3.411.730,23
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	655,00		655,00
			3.811.000,13	3.412.385,23
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.746,01		10.925,30
6301	Verkehrserhebung/Nahverkehrsplan	3.525,91		0,00
6303	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gde./GV	422.153,52		410.675,98
6304	Zuwendungen und Zuschüsse	13.631.555,18		12.865.130,15
6400	Versicherungen	11.116,85		11.116,85
6430	Sonstige Abgaben	0,00		980,00
6630	Repräsentationskosten	0,00		86,52
6640	Bewirtungskosten	61,92		0,00
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	25,08		0,00
6821	Fortbildungskosten	776,50		258,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	153.151,18		12.620,81
6826	Datenverarbeitung	11.939,39		12.068,31
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	9.552,98		9.581,04
6830	Buchführungskosten	1.379,45		1.119,12
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	75,00		114,12
6877	Aufw. f. ehrenamtliche Tätigkeit	38.571,00		39.923,63
			14.295.629,97	13.374.599,83
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		577.313,33	208.119,47
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
7355	Kreditprovision, Verwaltungskostenbeitr,		17.039,76	11.805,59
Jahresfehlbetrag			125.317,32	98.181,35-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Informations- und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4 000 000,-- €²⁾ (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.



RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Zweckverband
Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)
Freiburg i. Br.

BERICHT

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg

für das

Wirtschaftsjahr 2021

Herausgeberin:
Stadt Freiburg im Breisgau · Rechnungsprüfungsamt
Gauchstraße 17 · 79098 Freiburg
Telefon: 0761 201-1401 · Fax: 0761 201-1499
E-Mail: Rechnungsprüfungsamt@stadt.freiburg.de
Auflage: 2

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzübersicht wesentlicher Feststellungen zum Jahresabschluss 2021	5
1 Prüfungsauftrag für Wirtschaftsjahr 2021	6
1.1 Prüfungsauftrag und -umfang	6
1.2 Prüfungsdurchführung	7
1.3 Rechtliche Grundlagen der Prüfung	8
1.4 Unterlagen der Prüfung	8
1.5 Überörtliche Prüfung von Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	9
2 Zweck und Struktur des Zweckverbandes	9
2.1 Grundstruktur des ÖPNV	9
2.2 Aufgaben des Zweckverbandes	10
2.3 Betriebsstruktur des Zweckverbandes	10
2.4 Wesentliche Beschlüsse	11
2.5 Wichtige Verträge/Vereinbarungen	11
3 Vorjahresabschluss	12
3.1 Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung	12
3.2 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020	12
4 Rechnungswesen im Wirtschaftsjahr 2021	12
4.1 Ausgestaltung, Buchführung und betriebliche EDV-Programme	12
4.2 Wirtschaftsführung und Controlling	13
5 Wirtschaftsplan	13
5.1 Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans	13
5.1.1 Erfolgsplan	13
5.1.2 Vermögensplan	13
5.1.3 Stellenübersicht	13
5.2 Finanzplanung	14
6 Jahresabschluss zum 31.12.2021	14
6.1 Gliederung, Bestandsnachweise und Bewertung	14
6.2 Ausgewiesenes Ergebnis und Ergebnisverwendungsvorschlag	15
6.3 Vermögenslage	15
6.3.1 Vermögensstruktur	15
6.3.2 Kapitalstruktur	17
6.4 Liquiditätslage	18
6.5 Ertragslage	19
6.6 Planvergleich	20
6.6.1 Erfolgsplan	20
6.6.2 Gegenüberstellung von Vermögensplan und Ergebnis 2021	21
6.7 Kreditbedarf	21

6.7.1	Kreditermächtigung/Kredittilgung	21
6.7.2	Kassenkredite	21
6.8	Verpflichtungsermächtigungen	22
6.9	Erläuterungen zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang	22
6.10	Lagebericht	23
7	Wirtschaftsführung der Betriebsleitung	23
8	Abschließendes Prüfungsergebnis	25
9	Abkürzungsverzeichnis	26

Redaktionelle Hinweise

Sämtliche Berechnungen wurden mit Nachkommastellen durchgeführt.
Alle Beträge wurden für die Darstellung im Bericht gerundet, so dass Rundungs-
differenzen auftreten können.

Kurzübersicht wesentlicher Feststellungen zum Jahresabschluss 2021

Gegen die Buchführung und den Jahresabschluss ergeben sich - soweit geprüft - keine Einwendungen. **Die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses werden bestätigt (Ziffer 8.).**

Unabhängig davon sind folgende Feststellungen aus den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu nennen, welche die vorgenannte Gesamtaussage nicht einschränken:

1. Kurzübersicht Prüfungsfeststellungen

- **Kassenkredit/Genehmigung Wirtschaftsplan (Ziffer 6.3.2)**

Der ZRF musste die an die Deutsche Bahn AG geleisteten Zuschüsse bis zur Erteilung des Zuschussbescheides durch den Bund vorfinanzieren. Diese Zwischenfinanzierung wurde vom ZRF durch sog. Kassenkredite, welche kommunalrechtlich nur für Liquiditätsengpässe vorgesehen sind, vorgenommen. Das Regierungspräsidium Freiburg sieht in der Vorfinanzierung eine mehrjährige Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen und hat folglich die Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Auflagen erteilt.

- **Fehlende Vermögensplanabrechnung (Ziffer 6.6.2)**

Formal fehlt die gemäß der EigBVO zu erstellende Anlage 6 „Vermögensplanabrechnung“, in welcher die getätigten Investitionen der Finanzmittelherkunft gegenübergestellt werden. Im Lagebericht sind diese Informationen jedoch ersichtlich.

Im Übrigen weisen die im Prüfungsbericht angebrachten Randnotizen auf weitere Hinweise und Anmerkungen zum Jahresabschluss 2021 hin.

1 Prüfungsauftrag für Wirtschaftsjahr 2021

1.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit Sitz in Freiburg i. Br.. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg i. Br..

Nach § 13 der Verbandssatzung für den ZRF vom 01.10.1999, in der Fassung vom 16.12.2020, i. V. m. § 20 GKZ wendet der ZRF ab dem 01.01.2014 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung der Gemeinden entsprechend. Diese erfolgt im Wechsel von zwei Jahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.

Das RPA hat demgemäß den Jahresabschluss des ZRF vor dessen Feststellung durch die Verbandsversammlung nach § 20 GKZ, § 111 Abs. 1 i. V. m. 110 Abs. 1 GemO, § 16 Abs. 2 EigBG und § 13 GemPrO zu prüfen.

Zu prüfen ist, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 111 Abs. 1 GemO).

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch den Stabsbereich Rechnungsprüfung & Kommunalaufsicht des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde das RPA der Stadt Freiburg i. Br. mit Schreiben vom 02.09.2022 beauftragt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und – nach erfolgter Prüfung durch das RPA – von der Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen (§ 16 Abs. 2 und 3 EigBG i. V. m. § 20 GKZ).

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich Lagebericht vom 15.08.2022 wurde mit Schreiben des Landrats und Verbandsvorsitzenden Herrn Hanno Hurth übersandt. Er ging am 05.09.2022 (Eingangsstempel) beim RPA gemeinsam mit den zur Prüfung benötigten Unterlagen ein.

Prüfer war Herr Marco Edelmann.

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 in den Monaten August und September 2022 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurde der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 zugrunde gelegt und die Prüfung darauf aufgebaut.

Es wurde ein risikoorientierter Prüfungsansatz gewählt. Danach hat das RPA sich zunächst einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, über die Komplexität und Größe des Zweckverbandes sowie das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem verschafft. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden bei Auswahl und Umfang der Systemprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

In Anbetracht der Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe sowie der Anzahl der Geschäftsvorfälle wurden unter Berücksichtigung der Risikoorientierung im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Dabei wurde der Fokus auf folgende Prüffelder gelegt:

- Prozess des Finanz- und Rechnungswesens,
- Entwicklung des Anlagevermögens (insb. immaterielle Vermögensgegenstände),
- Entwicklung des Sonderpostens für Zuschüsse,
- Entwicklung der sonstigen Vermögensgegenstände (insb. Ansprüche aus Vorfinanzierungen),
- Entwicklung der Finanzierung, insb. Kassenkredite.

Die Debitoren- und Kreditorenbelege wurden stichprobenweise geprüft.

Der Entwurf des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde der Geschäftsstelle des ZRF mit E-Mail vom 21.09.2022 zugeleitet mit dem Angebot der Erörterung im Rahmen eines Abschlussgesprächs. Mit E-Mail vom 21.09.2022 wurde uns mitgeteilt, dass auf ein Abschlussgespräch verzichtet wird.

Die Verbandsversammlung hat den Prüfungsbericht des RPA zur Kenntnis zu nehmen und den Jahresabschluss festzustellen.

1.3 Rechtliche Grundlagen der Prüfung

Rechtliche Grundlagen der örtlichen Prüfung des ZRF sind in den für den Prüfungszeitraum maßgeblichen Fassungen insbesondere

- § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO,
- § 16 EigBG,
- § 13 GemPrO,
- § 20 GKZ,
- § 13 der Verbandssatzung für den „Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg“ und
- die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Freiburg i. Br.

1.4 Unterlagen der Prüfung

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- Bilanz (gemäß § 8 EigBVO),
- Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 9 EigBVO),
- Anhang zum Jahresabschluss (gemäß §§ 284 bis 288 HGB i. V. m. § 10 EigBVO),
- Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs (gemäß § 10 Abs. 2 EigBVO),
- Lagebericht (gemäß § 11 EigBVO),
- Beteiligungsbericht,
- Sachkonten,
- Summen- und Saldenlisten,
- Wirtschaftsplan,
- Verbandssatzung,
- wesentliche Verträge,
- Protokolle der Verbandsversammlungen,
- Kontoauszüge,
- Debitoren- und Kreditorenbelege,
- Zu den Kassenkrediten: Kommunikation Regierungspräsidium Freiburg bzgl. Stand der Rückerstattungen,
- ZRF-Dienstanweisung Nr. 1/2004 sowie Geschäftsverteilung der RVF GmbH.

Alle erbetenen Auskünfte wurden erteilt und die angeforderten Unterlagen vorgelegt. Der Zweckverband hat die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise zum Jahresabschluss sowie der Buchführung und des Lageberichts durch eine Vollständigkeitserklärung bestätigt.

1.5 Überörtliche Prüfung von Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Neben der in der Verbandssatzung geregelten örtlichen Prüfung unterliegt der ZRF der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Rechtsgrundlage hierfür sind § 2 Abs. 2 GPAG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1b GemPrO sowie § 114 GemO. Im Gegensatz zur kontinuierlichen Prüfung durch das RPA erfolgt die überörtliche Prüfung in einem vier bis fünfjährigen Turnus und erfasst dementsprechend einen mehrjährigen Prüfungszeitraum.

Die letzte überörtliche Prüfung hat die GPA im Jahr 2019 für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 durchgeführt.

Aus Sicht der GPA sollten die Vorfinanzierungskosten gegenüber der Deutschen Bahn AG nicht über Kassenkredite refinanziert werden. Der Zweckverband verweist in diesem Zusammenhang auf die Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg. Es handle sich lediglich um eine Vorfinanzierung der Projekte der deutschen Bahn und nicht um eine unmittelbare Investition des ZRF. Mit Schreiben vom 27.05.2020 erteilte das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die Bestätigung nach § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die wesentlichen Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 02.04.2020 erledigt sind.

2 Zweck und Struktur des Zweckverbandes

2.1 Grundstruktur des ÖPNV

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg arbeiten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.01.1984, des Vertrages zur Einführung der Regio-Umweltkarte vom 01.09.1991 und seit der Gründung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) am 31.08.1994 mit dem Ziel der dauerhaften Förderung und des stetigen Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eng zusammen.

Des Weiteren ist der ZRF Alleingesellschafter der REGIO-VERBUND GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Der Geschäftsführer der Regio-Verbund GmbH leitet die Verwaltung des ZRF im Auftrag des Verbandsvorsitzenden (vgl. § 1 ZRF Dienstanweisung Nr. 1/2004).

2.2 Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in § 2 der Verbandssatzung des ZRF vom 01.10.1999 in der Fassung vom 16.12.2020 aufgeführt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrs sowie des Nahverkehrsentwicklungsplans gemäß § 11 ÖPNVG für das Verbandsgebiet,
- Umsetzung und Finanzierung der im integrierten regionalen Nahverkehrskonzept begründeten Projekte im regionalen ÖPNV bzw. Schienenpersonennahverkehr einschließlich Abschluss diesem Zweck dienender Vereinbarungen, insbesondere zwecks Zuschussgewährung zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur sowie Ausgleichszahlungen,
- Vertretung der Belange des ZRF und seiner Verbandsmitglieder gegenüber Dritten, insbesondere dem Land Baden-Württemberg,
- Koordination der Interessen der Verbandsmitglieder als Aufgabenträger gemäß §§ 5, 6 Abs. 1 ÖPNVG, insbesondere im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) und
- Zuschussgewährung für die Verbundtarife im Verbandsgebiet (Tarifzuschüsse).

2.3 Betriebsstruktur des Zweckverbandes

Organe des ZRF sind

- die Verbandsversammlung und
- der/die Verbandsvorsitzende.

Ferner hat die Verbandsversammlung einen beschließenden Ausschuss zu bilden. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben hat der Zweckverband eine Geschäftsstelle einzurichten (§ 12 Abs. 1 Verbandssatzung).

Die Aufgaben der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und des beschließenden Ausschusses sind in den §§ 4 - 12 Verbandssatzung geregelt.

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse (§ 4 Verbandssatzung). Ferner beschließt sie über die in § 4 Abs. 2 Verbandssatzung aufgeführten Punkte.

Der/die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Den Verbandsvorsitz sollen abwechselnd der/die Oberbürgermeister_in der Stadt Freiburg, Landrat_in des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und Landrat_in des Landkreises Emmendingen innehaben. Bis 30.09.2020 war Herr Hanno Hurth, Landrat des Landkreises Emmendingen,

Verbandsvorsitzender. Da Herr Hurth maßgeblich in aktuellen Themen wie dem Ausbau der Elztalbahn involviert ist, haben sich die Verbandsvorsitzenden auf eine weitere Amtszeit von Herrn Hurth verständigt. Am 01.07.2020 wurde Herr Hurth mit Wirkung ab dem 01.10.2020 erneut zum Verbandsvorsitzenden gewählt.

Der beschließende Ausschuss darf über Maßnahmen des integrierten Nahverkehrskonzeptes Breisgau-S-Bahn entscheiden, welche betragsmäßig 1.500.000 € nicht übersteigen. Näheres regelt § 7 Abs. 2 Verbandssatzung.

Die Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle erledigt. Die Geschäftsstelle hat kein Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Personalleihe. Fachbediensteter für das Finanzwesen ist Herr Jürgen Albrecht. Ferner wird der Zweckverband bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Mitarbeitende seiner 100%-igen Tochtergesellschaft, der REGIO-VERBUND GmbH unterstützt.

2.4 Wesentliche Beschlüsse

Die Verbandsversammlung fasste im Berichtsjahr folgende wesentliche Beschlüsse:

- | | |
|------------|--|
| 23.06.2021 | • Zustimmung Kenntnisnahme der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 des ZRF durch das Regierungspräsidium Freiburg (ZRF-VV 2021.007) |
| 15.12.2021 | • Feststellung des Jahresabschlusses 2020
• Zustimmung Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 23.08.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (ZRF-ba/VV 2021.010) |
| 15.12.2021 | • Beschluss des Wirtschaftsplans 2022 (ZRF-baVV 2021.011) |

2.5 Wichtige Verträge/Vereinbarungen

Es bestanden im Berichtsjahr folgende bedeutende Vertragsverhältnisse:

- Vereinbarung zwischen dem ZRF, der RVF und den an ihr beteiligten Verkehrsunternehmen über die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Gewährung von Zuschüssen vom 01. Dezember 2009 (Grundlagen- und Zuschussvereinbarung, GZV 2009).
- Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem ZRF und der RVF über die weitere Finanzierung des RVF.

3 Vorjahresabschluss

3.1 Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung

Der Jahresabschluss 2020 inkl. Lagebericht des ZRF sowie der Prüfungsbericht wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.12.2021 beschlossen.

Die örtliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte am 10.01.2022. Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht wurden in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich 27.01.2022 öffentlich ausgelegt.

3.2 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020

Gemäß Prüfungsbericht des Stabsbereichs Rechnungsprüfung & Kommunalaufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 23.08.2021 wurde die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 bestätigt.

4 Rechnungswesen im Wirtschaftsjahr 2021

4.1 Ausgestaltung, Buchführung und betriebliche EDV-Programme

Das Rechnungswesen erfüllt seine Aufgabe zur Dokumentation aller Geschäftsvorfälle und dient als Instrument zur wirtschaftlichen Führung des Zweckverbands.

Aufgrund der gemäß GKZ für Zweckverbände sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts unterliegt der ZRF den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften nach §§ 264 - 289a HGB, soweit die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts nichts anderes bestimmen.

Die gesetzlichen Vertreter_innen haben aufgrund dieser Vorschriften jährlich einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Bücher wurden von der Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim, geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage der geführten Bücher und der darüber hinaus von der ZRF vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünften unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften durch die Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim, erstellt.

4.2 Wirtschaftsführung und Controlling

Die unterjährige Wirtschaftsführung wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

5 Wirtschaftsplan

5.1 Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans

Aufgrund § 20 GKZ i. V. m. § 14 Abs. 1 EigBG hat die Verbandversammlung einen Wirtschaftsplan zu beschließen. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, mittelfristiger Finanzplanung, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und dem Stand der Schulden sowie der Rücklagen und Beteiligungen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans mit Schreiben vom 26.02.2021 bestätigt.

Wirtschaftsplan 2021	
Beschlussfassung durch die Vollversammlung (ZRF-bA/VV 2020.012)	16.12.2020
Vorlage an das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde	18.12.2020
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans	26.02.2021

5.1.1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und Berechnung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses. Im Erfolgsplan sind sämtliche voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Insoweit handelt es sich dabei um eine Vorausplanung der Gewinn- und Verlustrechnung.

5.1.2 Vermögensplan

Der Vermögensplan lässt sich als jahresbezogene „Investitions- und Kapitalrechnung“ bezeichnen. Auf der Einnahmenseite werden die vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel und auf der Ausgabenseite der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen dargestellt.

5.1.3 Stellenübersicht

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr (ZRF) verfügt über kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Personalleihe. Hierfür leistet der ZRF einen Personalkostenersatz an die Verbandsmitglieder.

5.2 Finanzplanung

Im Falle der Anwendung des Eigenbetriebsrechts nach § 20 GKZ verpflichtet § 4 EigBVO den Zweckverband, seiner Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr das laufende Wirtschaftsjahr ist. Die Aufstellung des Finanzplans mit dem Investitionsprogramm ist in § 85 GemO i. V. m. § 3 EigBG und §§ 9, 7 Abs. 2 GemHVO geregelt.

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm ist der Versammlung spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und von dieser zu beschließen. Er ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen (§ 3 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO) und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen, fortzuschreiben und vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres von der Versammlung beschließen zu lassen.

Die Versammlung hat mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 auch die Finanzplanung mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 entsprechend den ihr vorgelegten Entwürfen beschlossen. Der Finanzplan entspricht den Bestimmungen nach § 4 EigBVO i. V. m. § 85 Abs. 1 Satz 2 GemO.

6 Jahresabschluss zum 31.12.2021

6.1 Gliederung, Bestandsnachweise und Bewertung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist aus den ordnungsgemäß geführten Büchern und Unterlagen richtig entwickelt und erstellt worden. Die in Kontoform erstellte Bilanz ist gemäß § 8 EigBVO gegliedert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden in einem EDV-geführten Anlagennachweis nachgewiesen.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch offene Posten-Listen belegt.

Für alle erkennbaren ungewissen Verpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die Wertansätze der Vermögens- und Schuldposten, soweit geprüft, ordnungsgemäß ermittelt wurden. Die wesentlichen Positionen des Jahresabschlusses sind in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

6.2 Ausgewiesenes Ergebnis und Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Gewinn- und Verlustrechnung wies 2021 einen Jahresfehlbetrag von insgesamt 125.317,32 € aus.

Die Verbandsversammlung hat nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.

6.3 Vermögenslage

Nachfolgend wird der Vermögens- und Kapitalaufbau des Zweckverbandes zum 31.12.2021 im Vergleich mit den Vorjahreszahlen dargestellt.

6.3.1 Vermögensstruktur

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderung €
	€	%	€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	151.555.361	33,5	144.397.416	36,7	7.157.945
Sachanlagen	839	0,0	1.494	0,0	-655
Finanzanlagen	102.258	0,0	102.258	0,0	0
Anlagevermögen insgesamt	151.658.458	33,5	144.501.168	36,7	7.157.290
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.516	0,0	26.265	0,2	-21.749
Forderungen Verbundene Unternehmen	5.000	0,0	0	0,0	5.000
Sonstige Vermögensgegenstände	301.466.096	66,5	249.125.046	63,3	52.341.050
Umlaufvermögen	301.475.612	66,5	249.151.312	63,3	52.324.301
Gesamtvermögen	453.134.070	100,0	393.652.480	100,0	59.481.591

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Vorjahr um 59.481.591 €. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen sowie den sonstigen Vermögensgegenständen.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen werden 150.761.569 € für bereits in Betrieb befindliche Anlagen bzw. „ähnliche Rechte“ und 793.792 € für noch im Bau befindliche Anlagen bzw. geleistete Anzahlungen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Zuschüsse des Zweckverbandes an die DB Netz AG zum Ausbau des Projektes „Breisgau S-Bahn 2020“ gemäß dem Realisierungs- und

2. Geleistete Zuschüsse vollständig als immaterielle Vermögensgegenstände abgebildet

Finanzierungsvertrag vom 13.07.2015. Durch den Zuschuss wird der Zuschussnehmer verpflichtet, konkrete Investitionsvorhaben auszuführen. In analoger Anwendung der Tz. 3.1.1.1. des IDW St/HFA 2/1996 i. d. F. 2013 ist die Auffassung zu vertreten, dass der Ausweis der Zuschüsse als immaterieller Vermögensgegenstand, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Zweckverbandes vermittelt. Korrespondierend werden die zur Finanzierung vereinnahmten Zuschüsse von den Verbandsmitgliedern als passiver Sonderposten ausgewiesen. Die Abschreibung des Postens immaterielle Vermögensgegenstände bzw. die Auflösung des passiven Sonderpostens erfolgen mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren.

Der Zugang im Geschäftsjahr bei den immateriellen Vermögensgegenständen war im Wesentlichen auf das Fortschreiten des Projektes „Breisgau S-Bahn 2020“ zurückzuführen (vgl. auch Anlagespiegel). Im Geschäftsjahr wurden insbesondere Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen beim Ausbau der Breisacher Bahn (5,8 Mio. €) sowie der Höllentalbahn (3,4 Mio. €) aktiviert. Der erforderliche Anlagenachweis wurde vom ZRF geführt. Die wesentlichen Zugänge des Anlagevermögens haben wir stichprobenweise rechnerisch geprüft. Des Weiteren wurde die Verfahrensweise bis hin zur Verbuchung der Maßnahmen mit dem ZRF besprochen (insb. Aufteilung der Rechnungsstellungen der DB Netz AG in „Zuschuss Zweckverband“ und „Rückforderungsanspruch“).

**3. Änderung
des GVFG in:
Anteil Bund
und Land steigt**

Die Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände resultiert insbesondere aus den gestiegenen Rückzahlungsansprüchen der Vorfinanzierungskosten „Höllentalbahn – Ost“, Breisacher Bahn sowie Elztalbahn gegenüber der DB Netz AG. Gemäß dem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag hat sich der Anteil von Bund und Land bei den Bau- und Planungskosten erhöht. Die Vorfinanzierung der Baumaßnahmen erfolgt über „Kassenkredite“ (siehe hierzu 6.3.2). Mit einer Rückzahlung der Beträge wird in den Jahren 2022 bis 2024 gerechnet bzw. es gibt hierzu Abstimmungen mit der DB Netz AG.

6.3.2 Kapitalstruktur

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderung
	€	%	€	%	€
Gewinnrücklagen	902.293	0,2	804.112	0,2	98.181
Jahresergebnis laufendes Jahr	-125.317	0,0	98.181	0,0	-223.499
Eigenkapital	776.976	0,2	902.293	0,2	-125.317
Sonderposten für Zuschüsse	151.684.961	33,4	144.397.414	36,7	7.287.547
Rückstellungen	9.320	0,0	136.236	0,0	-126.916
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	298.207.153	65,8	246.501.020	62,6	51.706.134
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	275.270	0,1	253.175	0,1	22.095
Sonstige Verbindlichkeiten	2.180.390	0,5	1.462.342	0,4	718.048
Fremdkapital insgesamt	300.672.133	66,4	248.352.772	63,1	52.319.361
Gesamtkapital	453.134.070	100,0	393.652.479	100,0	59.481.591

Die Zunahme der „Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen“ betrifft – korrespondierend mit der Zunahme der „immateriellen Vermögensgegenstände“ – die von den Verbandsmitgliedern vereinnahmten Investitionszuschüsse. Die Einzahlungen der Verbandsmitglieder wurden vollumfänglich mit den Investitionsvorhaben abgeglichen. Es ergab sich eine Überfinanzierung durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von ca.130 T€, welche mit den Verbandsumlagen 2022 verrechnet wird. Der Ausweis hätte hier als Verbindlichkeit gegenüber Verbundenen Unternehmen erfolgen sollen.

4. Abgleich Sonderposten für Zuschüsse mit Investitionsanteil der Verbandsmitglieder

Korrespondierend zum Anstieg der Vorfinanzierungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber der DB Netz AG ist die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten gestiegen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 317.000.000 € festgesetzt.

Das RPA weist darauf hin, dass entsprechend den gemeinderechtlichen Vorschriften Kassenkredite nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung und nicht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen. Jedoch kann hier der Argumentation des Zweckverbandes gefolgt werden, dass es sich (i) nur um eine Zwischenfinanzierung und nicht um eine klassische Investition handelt und (ii) aufgrund der Abhängigkeit von der Deutschen Bahn AG als Antragstellerin der Zuschüsse beim Bund keine „zeitgenaue“ Finanzmittelmanagement möglich ist. Ein Risiko der „Überfinanzierung“ durch mittel- und langfristige Darlehensverträge möchte der ZRF somit vermeiden.

5. Wirtschaftsplan unter Auflage eines „Finanzreportings“ von RP genehmigt.

Entsprechend hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 26.02.2021 die Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit der Auflage, verschiedene unterjährige Sachstandsberichte an das Regierungspräsidium vorzulegen, erteilt.

6.4 Liquiditätslage

Das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Liquidität 2. Grades) zeigte zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	2021 €	2020 €
liquide Mittel	0	0
kurzfristige Forderungen/ sonstige Vermögensgegenstände (einschl. Rechnungsabgrenzung)	301.475.612	249.151.312
	301.475.612	249.151.312
abzüglich		
kurzfristige Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzung)	300.662.813	248.216.536
Rückstellungen	9.320	136.236
Saldo	803.479	798.539
Liquidität 2. Grades	100,3 %	100,3 %

Die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen deckten die kurzfristigen Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag zu 100,3 %.

Die Erhöhung der Forderungen resultiert aus dem Anstieg der Vorfinanzierung an die DB Netz AG. Korrespondierend hierzu sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gestiegen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Liquidität des Zweckverbandes grundsätzlich von den Verbandsmitgliedern getragen wird.

6.5 Ertragslage

Die aus den Gewinn- und Verlustrechnungen abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung der Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 zeigte folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
	€	€	€
Sonstige betriebliche Erträge	17.421.039	16.688.853	732.187
Gesamtleistung	17.421.039	16.688.853	732.187
Abschreibungen	3.811.000	3.412.385	398.615
Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.295.630	13.374.600	921.030
Betriebliche Aufwendungen	18.106.630	16.786.985	1.319.645
Betriebsergebnis	-685.591	-98.133	-587.458
Zinsen und ähnliche Erträge	577.313	208.119	369.194
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.040	11.806	5.234
Finanzergebnis	560.274	196.314	363.960
Jahresergebnis	-125.317	98.181	-223.499

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus der Vereinbarung der Verbandsumlage (rd. 10,5 Mio. €) der einzelnen Verbandsmitglieder sowie dem Tarifzuschuss des Landes Baden-Württemberg (rd. 2,3 Mio. €) zusammen. Ferner ist noch ein Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (rd. 3,8 Mio. €) enthalten.

Der Posten „Abschreibungen“ betrifft insbesondere die Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände. Bei Projektfertigstellung werden die geleisteten Projektzuschüsse über eine Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben.

Korrespondierend zu den sonstigen betrieblichen Erträgen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere Tarifzuschüsse an die RVF („Ticket“) in Höhe von rd. 10,4 Mio. €. Ferner sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Kostenerstattungen aus der Personalleihe von Mitarbeitenden insbesondere der Stadt Freiburg i. Br. sowie die Kostenerstattung an die REGIO-VERBUND GmbH enthalten.

6.6 Planvergleich

6.6.1 Erfolgsplan

Die aufgeführten Positionen „Gesamtleistung“, „Betriebsergebnis“ und „Finanzergebnis“ sind im Wirtschaftsplan nicht explizit ausgewiesen. Die vorgenommenen Saldierungen erfolgten – analog zur Darstellung der Ertragslage – als zusätzliche Informationen.

	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €	Planver- gleich+/- €
Sonstige betriebliche Erträge	16.227.707	17.421.039	1.193.332
Gesamtleistung	16.227.707	17.421.039	1.193.332
Abschreibungen auf			
Anlagegüter	3.500.000	3.811.000	311.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.007.707	14.295.630	1.287.923
Betriebsergebnis	-280.000	-685.591	-405.591
Zinsen und ähnliche Erträge	300.000	577.313	277.313
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.000	17.040	-2.960
Finanzergebnis	280.000	560.274	280.274
Jahresgewinn/Jahresverlust	0	-125.317	-125.317
Summe der Erträge	16.527.707	17.998.353	1.470.646
Summe der Aufwendungen	16.527.707	18.123.670	1.595.963

6. Abweichung
Erfolgsplan
insb. wegen
durchgeleiteter
Corona Zu-
schüsse

Ein wesentlicher Grund für die über den Planzahlen liegenden sonstigen betrieblichen Erträge und -korrespondierend- sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die zusätzlichen Erstattungen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der Corona Pandemie für den Rückgang der Schüler-Abos. Dieser Betrag wurde auf der Aufwandsseite in voller Höhe an die VAG sowie den Landkreis Emmendingen weitergegeben.

Ferner wurde im Wirtschaftsjahr mit niedrigeren Abschreibungen und dementsprechend auch mit geringeren Auflösungen des Sonderpostens (in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten) kalkuliert.

Aufgrund der Entwicklungen am Finanzmarkt konnten durch die mit den Kreditinstituten erzielten Vereinbarungen über „Kassenkredite“ höhere Negativzinsen als Zinsertrag vereinnahmt werden als zuvor geplant.

6.6.2 Gegenüberstellung von Vermögensplan und Ergebnis 2021

Lfd. Nr.	Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ansatz im WPI 2021 €	Ergebnis 2021 €	Planvergleich +/- €
1	Einnahme Zuschüsse	11.869.240	10.840.884	-1.028.356
	Finanzierungsmittel insgesamt	11.869.240	10.840.884	-1.028.356
	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)			
1	Zuweisungen / Zuschüsse	11.869.240	10.968.290	-900.950
	Finanzierungsbedarf insgesamt	11.869.240	10.968.290	-900.950
	Fehlbetrag 2021	0	-127.406	-127.406

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 EigBVO i. V. m. Anlage 6 der EigBVO ist eine Vermögensplanabrechnung zu erstellen, in welcher die tatsächlich vorgenommenen Investitionen und die Herkunft der Finanzmittel gegenübergestellt werden. Eine solche Vermögensplanabrechnung wurde dem RPA nicht vorgelegt. Zumindest sind im Lagebericht im Abschnitt „Finanz- und Vermögenslage“ die im Wirtschaftsjahr projektbezogenen getätigten Investitionen sowie deren Finanzierung dargestellt. Das RPA bittet darum, die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensplanrechnung für das Jahr 2022 noch vorzunehmen (ab 2023 greift das „neue“ Eigenbetriebsrecht, wonach die Vermögensplanabrechnung durch eine Liquiditätsrechnung ersetzt wird).

7. Vermögensplanabrechnung fehlt

6.7 Kreditbedarf

Im Berichtsjahr bestand kein Bedarf an Finanzierungskrediten, jedoch an Kassenkrediten (siehe unten).

6.7.1 Kreditermächtigung/Kredittilgung

Für das Wirtschaftsjahr 2021 bestand keine Kreditermächtigung. Es waren keine Kredittilgungen zu leisten.

6.7.2 Kassenkredite

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 war der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 GemO auf 317.000.000 € festgesetzt worden. Der Kassenkreditrahmen dient der Vor- und Zwischenfinanzierung gem. den abgeschlossenen Realisierungs- und Finanzierungsverträgen. Bezüglich der Inanspruchnahme wird auf Ziffer 7 Nr. 5 verwiesen. Dieser Kreditrahmen wurde zu keinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres überschritten.

6.8 Verpflichtungsermächtigungen

Im Wirtschaftsplan 2021 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 93.000 € festgesetzt worden.

6.9 Erläuterungen zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang

Die Bilanz ist entsprechend § 8 Abs. 1 EigBVO i. V. m. den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen. §§ 268 Abs. 1 - 3, 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 272 HGB finden keine Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB i. V. m. § 9 Abs. 1 EigBVO) gegliedert.

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände werden in einer automatisierten Anlagendatei geführt, die den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie dem Formblatt 2 zu § 10 Abs. 2 EigBVO entspricht. Aus dem EDV-geführten Anlagennachweis gehen die Bezeichnung des Anlageguts, das Anschaffungsdatum, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die Nutzungsdauer, der Abschreibungsbetrag sowie der Restbuchwert zum Bilanzstichtag hervor. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden unter einem gesonderten Sachkonto ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibung bewertet. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Grundlage für die Berechnung des Abschreibungssatzes ist die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung von Abschlägen für alle erkennbaren Risiken zum Nominalwert bewertet. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zu Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten betragen weniger als ein Jahr.

Durchschnittlicher Personalstand

Der Zweckverband beschäftigte im Wirtschaftsjahr kein Personal.

6.10 Lagebericht

Für die Erstellung des Lageberichts gilt § 11 EigBVO i. V. m. § 289 HGB. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Wesentlichen dargestellt. Der Lagebericht hat eine klare Struktur und somit eine prägnante, verständliche und übersichtliche Darstellung der aufgeführten Informationen

Im Risikobericht wird das Thema „Kapitalmarkt und Negativzinsen“ im Kontext mit der Zwischenfinanzierung angesprochen, es fehlt jedoch ein expliziter Verweis auf das Risiko eines möglichen künftigen Anstiegs des Zinsniveaus und damit ungewisser zusätzlicher künftiger Aufwendungen.

**8. Zinsrisiko
nicht ausrei-
chend im Risi-
kobericht dar-
gestellt**

Die Prüfung der Vollständigkeit des Lageberichts nach § 11 EigBVO i. V. m. § 289 HGB im Sinne der Empfehlung des DRS 20 war nicht Prüfungsgegenstand.

7 Wirtschaftsführung der Betriebsleitung

1. Die Verbandsverwaltung war im Berichtszeitraum nach den Bestimmungen der Satzung des ZRF besetzt. Zur Aufgabenverteilung auf die Organe verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Betriebsstruktur (Abschnitt 2).
2. Buchführungsform und Buchführungssystem entsprechen, soweit im Rahmen der Prüfung ersichtlich, der Unternehmensgröße. Mit der unterjährigen Buchführung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses wurde eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragt. Die Buchungen werden von der Steuerberatungsgesellschaft zeitnah vorgenommen.
3. Die Zahlungsfähigkeit war im Laufe des Jahres stets gegeben.
4. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird je nach Finanzierungsziel gemäß den in der Satzung festgelegten Schlüsselern ermittelt (§ 14 Verbandssatzung). Die Verbandsumlagen für Tarifangelegenheiten bemessen sich nach dem Tarifschlüssel, die Verbandsumlagen für sonstige Maßnahmen des Erfolgsplans werden nach dem Einwohner-schlüssel erhoben. Für Maßnahmen des Vermögensplans wird ein „streckenspezifischer“ Nutzerschlüssel zugrunde gelegt. Die Umlagen sind vierteljährlich zu entrichten.
5. Die Kassengeschäfte erledigt die Verwaltung des ZRF selbst. Zur Führung der Kassengeschäfte des ZRF wurden zwei Kassenverwalterinnen bestellt.

Der buchmäßige Kassenbestand stimmt mit den nachgewiesenen Kontoständen des Giro- und Tagesgeldkontos zum 31.12.2021 überein.

Zum 31.12.2021 waren Kassenkredite in Höhe von 298.207.153 € in Anspruch genommen.

6. Aufgrund der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen (§ 20 GVZ, § 14 EigBG i. V. m. §§ 1 - 4 EigBVO) ist der Zweckverband verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan wird von der Versammlungsversammlung verabschiedet.
7. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob sämtliche Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert wurden, waren nicht Prüfungsgegenstand. Die Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes liegt in der Verantwortung der Geschäftsstelle.
8. Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Geschäfte standen, soweit geprüft, im Einklang mit dem Satzungszweck. Sie fielen in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle.

8 Abschließendes Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht wurden nach den Bestimmungen des § 16 EigBG und der §§ 7 - 12 EigBVO sowie dem HGB aufgestellt und liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Die Angaben sind – soweit geprüft – vollständig und zutreffend.

Die Geschäftsstelle des ZRF erteilte die erbetenen Auskünfte und erbrachte die angeforderten Nachweise.

Die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigte der ZRF gegenüber dem RPA in einer schriftlichen Erklärung vom 21.09.2022.

Gegen Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sind – soweit geprüft – keine Einwendungen zu erheben, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung entgegenstehen.

Als Ergebnis unserer Prüfung nach §§ 111, 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO sowie entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeprüfungsordnung werden im Rahmen des Prüfungsumfanges

**die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit
des
JAHRESABSCHLUSSES 2021**

des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg bestätigt.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, den Jahresabschluss 2021 gemäß § 20 GKZ, § 111 GemO und § 16 EigBG festzustellen.

Freiburg i.Br., den 22.09.2022

Stellv. Amtsleiter:

Prüfer:



Hoppe

Edelmann

9 Abkürzungsverzeichnis

DRS	=	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
EB	=	Eigenbetrieb
EigBG	=	Eigenbetriebsgesetz (Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden)
EigBVO	=	Eigenbetriebsverordnung
G	=	Gemeinderatsdrucksache
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	=	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	=	Gemeindeprüfungsordnung
GKZ	=	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020
GPA	=	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GPAG	=	Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz
HA	=	Hauptausschuss
HGB	=	Handelsgesetzbuch
IDW St/HFA	=	Institut der Wirtschaftsprüfer Stellungnahme des Hauptfachausschusses
i. V. m.	=	in Verbindung mit
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	=	Gesetz über die Planung Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
RPA	=	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg i. Br.
RVF	=	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
WPI	=	Wirtschaftsplan
ZRF	=	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg

**Beteiligungsbericht
des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**



Herausgegeben vom
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)
Berliner Allee 1
79114 Freiburg
Tel: 0761 201-4561

Verbandsvorsitzende: Landrat Hanno Hurth

Text und Bearbeitung: Geschäftsstelle ZRF
Jürgen Albrecht

Freiburg im Breisgau, 11.05.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand des Beteiligungsberichtes	
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Zielsetzung	4
1.3 Inhalt	4
2. Übersicht über die Beteiligungen des ZRF	5
3. Darstellung der Beteiligungen	6
3.1 Gegenstand des Unternehmens	6
3.2 Beteiligungsverhältnisse	6
3.3 Besetzung der Organe sowie gewährte Gesamtbezüge	6
3.4 Beteiligungen des Unternehmens	8
3.5 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	8
3.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs	8
3.7 Lage des Unternehmens, Entwicklung und Ausblick	9
3.8 Kennzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage	13

1. Gegenstand des Beteiligungsberichtes

1.1 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 105 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat ein Zweckverband, der Beteiligungen hält, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel des Beteiligungsberichtes ist einen Überblick über die Beteiligungen des ZRF zu geben. Der Beteiligungsbericht legt gegenüber den Verbandsmitgliedern und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform ab, an denen der ZRF sich beteiligt. Gleichzeitig ermöglicht er die Bewertung dieser Unternehmen (Wirtschaftlichkeit, Stand der Aufgabenerfüllung, etc.) aus Sicht des Kapitalgebers und erleichtert die Kontrolle durch die Kontrollorgane.

1.3 Inhalt

Im Beteiligungsbericht werden für den Berichtszeitraum die wesentlichen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsunternehmen dargestellt. Der Beteiligungsbericht 2021 bezieht sich im Wesentlichen auf das Geschäftsjahr 2020 und das vorangegangene Jahr als Vergleichsgröße.

Der Beteiligungsbericht muss über alle unmittelbaren Beteiligungen und alle mittelbaren Beteiligungen mit mehr als 50 % Auskunft geben.

Es sind mindestens nachfolgende Daten darzustellen:

- a) Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- b) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- c) für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und – entnahmen durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen
 - die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens
 - die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unter-

nehmens für jede Personengruppe; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) gilt entsprechend.

Im Beteiligungsbericht wird der Geschäftsverlauf anhand der Bilanzzahlen für 2019 und 2020 dargestellt.

Für den Zeitraum 2018 bis 2021 sind in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Ist-Zahlen angegeben, während für das Jahr 2022 die Plandaten ausgewiesen werden. Die Kennzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage sind für die Jahre 2020 und 2021 errechnet worden.

2. Übersicht über die Beteiligungen des ZRF

Bei den in folgendem Schaubild (Abb. 1) und in der Tabelle (Abb. 2) dargestellten Beteiligungen handelt es sich um unmittelbare Beteiligungen des ZRF im Jahr 2021.

Abb. 1



Abb. 2

Beteiligungsunternehmen	Stammkapital	Stammeinlage des	Anteil in %
-------------------------	--------------	------------------	-------------

	in Euro	ZRF in Euro	
REGIO-VERBUND GmbH	25.000	25.000	100%

3. Darstellung der Beteiligung an der REGIO-VERBUND GmbH

3.1 Gegenstand des Unternehmens

Die REGIO-VERBUND Gesellschaft mbH wurde am 2. Dezember 1999 als kommunale Eigengesellschaft des ZRF gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen ÖPNV stetig zu steigern, sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie wird im Rahmen von § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1. Oktober 1999, zuletzt geändert zum 16.12.2020 tätig, soweit die Regelungen keinen hoheitlichen Charakter haben. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des ZRF unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebietes überschreitenden Verkehrsverbindungen. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft Leistungen für Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gegen Vergütung erbringen.

Zentrales Geschäftsfeld der Tätigkeit der Gesellschaft ist folglich die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet des ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend Artikel 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg vom 12. November 2020 (GBl. S 1043). Sie hat sich hierbei an den Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplans des ZRF zu orientieren.

3.2 Beteiligungsverhältnisse

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)	Anteil	100 %
--	--------	-------

3.3 Besetzung der Organe sowie gewährte Gesamtbezüge

Gesellschafterversammlung

ZRF als Alleingesellschafter, vertreten durch Landrat Hanno Hurth.

Geschäftsführung

- Uwe Schade - zuständig für die Geschäftsbereiche I („Planung und Bau“) und II („Angebotsplanung und –koordination“)
- Thomas Wisser - zuständig für den Geschäftsbereich III („Verwaltung und Finanzen“)

Die gewährten Gesamtbezüge der Geschäftsführung gemäß § 286 Abs. 4 HGB. betragen 2021 10.800,00 EUR. Hinzu kamen Aufwendungen für Lohnsteuer, Rentenversicherungsbeiträge und Umlagen, die von der RVG in Höhe von 1.999,20 EUR pauschal zu entrichten waren.

Aufsichtsrat (ohne Stellvertreter)

- | | |
|-----------------------|---|
| Hanno Hurth | Landrat, Vorsitzender |
| Dorothea Störr-Ritter | Landrätin, stellvertretende Vorsitzende |
| Martin Horn | Oberbürgermeister, stellvertretender Vorsitzender |

Aufsichtsratsmitglieder:

- Stadtrat Stefan Schillinger,
- Stadtrat Helmut Thoma
- Stadtrat Sascha Fiek
- Stadtrat Gregory Mohlberg
- Kreisrat Volker Kieber
- Kreisrätin Dr. Karin Müller-Sandner
- Kreisrat Dr. Christian Ante
- Kreisrat Christian Riesterer
- Kreisrat Matthias Hirschbolz
- Kreisrätin Pia Lach
- Kreisrätin Barbara Schuler
- Kreisrat Roland Tibi
- Vertreter des Landes Baden-Württemberg

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2021 Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 465,27 €.

3.4 Beteiligungen des Unternehmens

Die REGIO-VERBUND GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3.5 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft führt die ihr vom ZRF im Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben aus. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung und Fortschreibung des Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungsplanes sowie um Koordinationsaufgaben im regionalen ÖPNV. Insbesondere ist die Gesellschaft für die Umsetzung des „INTEGRIERTEN REGIONALEN NAHVERKEHRSKONZEP- TES BREISGAU-S-BAHN“ unter Berücksichtigung der aktuellen Investitionsplanung zuständig. Gleichzeitig werden die Zukunftsperspektiven des ÖPNV in der Region weiterentwickelt.

3.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

3.6.1 Bilanz

Bilanz	2020 T€	2021	Bilanz	2020 T€	2021 T€
Aktiva			Passiva		
<u>Anlagevermögen</u>			<u>Eigenkapital</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25	25
II. Sachanlagen	1	0,9	II. Kapitalrücklage	77	77,3
Anlagevermögen	1	0,9	III. Gewinnvortrag	10,2	9,3
			IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-0,8	0,7
<u>Umlaufvermögen</u>			Eigenkapital	111,4	112,3
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.	6,4	2,3	Rückstellungen	16,3	13,5
II. Flüssige Mittel	123	132,8	Verbindlichkeiten	2,7	10,2
Umlaufvermögen	130,4	136			
Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	130,4	136	Summe Passiva	130,4	136

3.6.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2019	2020	2021	Plan 2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	90,0	61,0	41,0	20,4	32,6
sonstige betriebl. Erträge	364,1	357,0	380,5	335,9	407,6
Summe	454,1	418,0	421,5	356,3	440,2
Materialaufwand	0	0	12	0	0
Personalaufwand	342,8	311,6	294,0	259,0	324,0
Abschreibungen	0,9	2,4	1,6	0,1	1,5
sonst. betriebl. Aufwendungen	110,7	104,8	114,8	96,4	115,3
Summe	454,4	418,8	422,4	355,5	440,8
Betriebsergebnis	-0,3	-0,8	-0,9	0,8	-0,6
Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	
Ergebnis vor Steuern	-0,3	-0,8	-0,9	0,8	-0,6
Steuern	-0,2	0	0	-0,1	
Jahresüberschuss/-verlust	-0,5	-0,8	-0,9	0,7	-0,6

3.7 Lagebericht

I. Grundlagen des Unternehmens - Allgemeines

Am 2. Dezember 1999 wurde die REGIO-VERBUND Gesellschaft mbH als kommunale Eigengesellschaft des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) gegründet.

Gegenstand des Unternehmens, § 2 Gesellschaftsvertrag, ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) stetig zu steigern, sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden- Württemberg.

Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den ÖPNV im Verbandsgebiet des ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend § 9 des Gesetzes über Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg). Sie hat sich hierbei an

die Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplanes des ZRF zu orientieren.

Die REGIO-VERBUND GmbH ist, zusammen mit der Geschäftsstelle des ZRF, in der Berliner Allee 1, 79114 Freiburg untergebracht.

II. Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Lage

Aufgrund der bekannt gewordenen erheblichen Kostenerhöhungen beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg die Anpassung der bisherigen Ausbaustufe 2018 zur Ausbaustufe 2018-neu.

Ziel der Ausbaustufe 2018–neu ist einen möglichst großen Nutzen für die Fahrgäste zu erreichen und dieses Infrastrukturausbauprogramm im Rahmen des Bundes-GVFG bis Ende 2021 zu realisieren. Nach Vorlage der Zuwendungsbescheide soll mit der Abrechnung gegenüber dem Zuschussgeber für die vier DB-Strecken (Höllentalbahn West und Ost, Breisacher Bahn und Elztalbahn) begonnen werden.

Die im März 2020 begonnenen Ausbauarbeiten der Elztalbahn konnten mit der feierlichen Inbetriebnahme am 13.11.2021 baulich beendet werden. Bei der Breisacher Bahn und der Kaiserstuhlbahn Ost wurden Schienenkopfkonditionierungsanlagen eingebaut, die Lärmemissionen aus Fahrgeräuschen reduzieren.

Des Weiteren begleitete das Personal der REGIO-VERBUND GmbH die Planungen zum barrierefreien Ausbau des Freiburger Hbf, die laufenden Untersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Colmar – Breisach sowie das Projekt zum Ausbau der Hochrheinstrecke – letzteres im Auftrag der Landkreise Waldshut und Lörrach. Für die kommunalen Straßenbaulastträger wurde mit dem Regierungspräsidium Freiburg die Anforderung von Mitteln nach Landes-GVFG für Bahnübergangs- und Brücken- Maßnahmen nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) abgewickelt.

Die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der REGIO-VERBUND GmbH sind in ständigem Dialog mit dem Land Baden-Württemberg sowie der Deutschen Bahn AG bzw. der SWEG und setzen alles daran, das Ausbauprogramms BREISGAU-S-BAHN 2020, Ausbaustufe 2018-neu, erfolgreich durchzuführen.

a) Ertragslage

Die REGIO-VERBUND GmbH steht finanziell auf zwei Standbeinen. Zum einen leistet der Gesellschafter ZRF zur Finanzierung der von der Gesellschaft zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben Zuschüsse, zum anderen ist die Gesellschaft gehalten, durch eigene Aktivitäten Erlöse zu erzielen, was im Wesentlichen durch Personalgestellungen an öffentliche Träger und Gebietskörperschaften erreicht wird.

In 2021 wurden die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umsatzerlöse aus der Projektleitung Ausbau und Elektrifizierung Hochrheinbahn zum Teil realisiert. Weitere Aufträge werden angestrebt und sind in Planung.

Die Aufwendungen sanken u.a. durch Personalreduzierungen im Vergleich zum Vorjahr und waren niedriger als im Wirtschaftsplan festgesetzt.

Die Gesellschaft schließt mit einem geringen Gewinn von 726,40 € ab.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft hat in 2021 insgesamt 12 (Stand: 31.12.2021) Arbeitsplätze (für Mitarbeitende der Gesellschaft sowie der Verbandsmitglieder des Gesellschafters), die mit EDV und Büromobiliar ausgestattet.

c) Finanzierung und Liquidität

Der Alleingesellschafter ZRF hat die Gesellschaft bei ihrer Gründung mit einem Stammkapital von 25.000 Euro, entsprechend den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag, und 77.258,38 Euro Eigenkapital ausgestattet. Diese Beträge wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Kapitaleinlage dient in erster Linie zur Ausstattung der angemieteten Räumlichkeiten mit Büromobiliar und EDV. Sie ist so bemessen, dass mittelfristig eine Erneuerung sowohl des Mobiliars als auch der EDV-Ausstattung durchgeführt werden könnte.

Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Liquidität, um ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

d) Personalbereich

Zum 31. Dezember 2021 sind bei der Gesellschaft 4 Personen auf 2,65 Stellen beschäftigt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Personalgestellung an Dritte konnte fortgeführt werden, ohne dass die Leistungsfähigkeit insbesondere im Kerngeschäft gemindert wurde. Sowohl im Geschäftsbereich „Planen und Bauen“ als auch im Geschäftsbereich „Angebotsplanung“ sind die Aktivitäten aufgrund der Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 sowie der Neuerstellung des Nahverkehrsplanes weiter deutlich angestiegen.**III. Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Die Gesellschaft steht, da sie überwiegend mit Zuschüssen des Alleingesellschafters ZRF finanziert wird, in Abhängigkeit zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Diese wird sich zukünftig im Hinblick auf die Weiterentwicklung

und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 auf einem geringeren Niveau bewegen.

III. Weiterer Ausblick:

Grundsätzlich stellt es eine Herausforderung dar, die Erlössituation in künftigen Jahren auf einem angemessenen Niveau zu halten, ohne dass die Bearbeitung der Kernaufgabe darunter leidet.

Inhaltlich steht auch in 2022 die weitere Umsetzung des Gesamtnetzbauvorhabens „Breisgau-S-Bahn 2020“ an. Dabei ist das Personal der Gesellschaft den beginnenden Abrechnungen der DB mit den Zuwendungsgebern Bund und Land beschäftigt.

Im Jahr 2021 wurden die Beschlüsse für eine weitere Ausbaustufe der Breisgau-S-Bahn 2020 (Ausbaustufe 2030) herbeigeführt. Es wird in den kommenden Jahren Aufgabe des Personals der REGIO-VERBUND Gesellschaft sein, die notwendigen Abstimmungen und Planungen für die beschlossenen Maßnahmen zu begleiten und die Umsetzung in die Wege zu leiten.

Der barrierefreie Ausbau des Freiburger Hauptbahnhofs, die laufenden Untersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Colmar – Breisach (Staatsvertrag von Aachen) sowie die Planung und Baubeteiligung an der Ausstattung sogenannter Mobilitätsstationen im Verbandsgebiet des ZRF sind weitere Aufgaben für die kommenden Jahre.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

		2020	2021	2022/Plan
Personal Gesamt	Personen (Stellen)	7 (3,965)	4 (2,65)	5 (3,3)

3.8 Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

		2020	2021
--	--	------	------

Vermögens- und Finanzkennzahlen

Anlagenintensität	AV * 100 / Gesamt V	%	0,76	0,64
Anlagendeckung	EK + langfr. FK * 100 / AV	%	10.990,61	12.802,87
Eigenkapitalquote	EK * 100 / GesamtK	%	85,51	82,56
Nettoinvestitionen	Anlagenzugänge – Abschreibungen - Anlageabgänge	T€	-1,61	-0,14

Ertragskennzahlen

Umsatzrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern * 100 / Umsatz	%	-2,07	3,94
Eigenkapitalrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern * 100 / EK	%	-0,76	0,72
Gesamtkapitalrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern + FK-Zinsen * 100 / GK	%	-0,65	0,59
Kostendeckung	Umsatzerlöse*100 / Gesamtaufwand ¹⁾	%	10,01	5,75

Personalkennzahlen

Personalkostenintensität	Personalkosten *100/ Gesamtaufwand ¹⁾	%	71,63	72,83
Personalkosten je Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter ²⁾	T€	42,00	37,00

1) Gesamtaufwand gemäß § 275 II Nrn. 5-8,12,13,16,18 und 19 HGB

2) Zur Berechnung wurde die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (ohne Geschäftsführung) herangezogen.